

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin Anne Louise Roth

betreffend das Konto von Wilhelm Roth

Geschäftsnummern: 213965/MD; 213966/MD

Zugesprochener Betrag: 20'343.50 Schweizer Franken

Der vorliegende Auszahlungsentscheid basiert auf der Anspruchsanmeldung von Anne Louise Roth (die „Ansprecherin“) auf das Konto von Wilhelm Roth (der „Kontoinhaber“).

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie ausführte, dass Wilhelm Roth ihr Vater gewesen sei, der 1891 in Jassy, Rumänien, geboren wurde und vor und während des Zweiten Weltkriegs in Galatz, Rumänien, gelebt habe. Überdies gab sie an, dass ihr Vater Dorothea Schmierer geheiratet habe, mit der er zwei Töchter gehabt habe: die Ansprecherin und ihre Schwester.

Die Ansprecherin reichte zudem eine Anspruchsanmeldung auf das Konto von Nathan Roth ein und führte aus, dass er der Bruder ihres Vaters gewesen sei und bis zu seinem Tod im Jahr 1965 im Haus ihres Vaters gelebt habe. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Onkel nicht geheiratet habe und keine Kinder gehabt habe.

Die Ansprecherin führte aus, dass ihr Vater und sein Bruder jüdisch gewesen seien und ihr Vater von 1942 bis 1944 im Konzentrationslager in Tirgu Jiu in Rumänien interniert gewesen sei. Nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager habe er bis zu seinem Tod im Jahr 1961 in Galatz gelebt.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der alleinige Kontoinhaber Wilhelm Roth war, der in Galatz, Rumänien, wohnte. Aus den Bankunterlagen ist überdies ersichtlich, dass Nathan Roth betreffend das Konto von Wilhelm Roth Bevollmächtigter war und kein separates Konto besass, wie es auf der Kontenliste, die

2001 publiziert wurde, aufgeführt war. Die Bankunterlagen zeigen zudem auf, dass der Bevollmächtigte die gleiche Adresse benützte wie der Kontoinhaber.

Aus den Bankunterlagen ist auch ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent besass. Der Wert des Kontos betrug am 1. September 1963 1'484.00 Schweizer Franken. Die Bankunterlagen zeigen auf, dass das Konto wenig später saldiert wurde. Weitere Informationen zur Schliessung des Kontos sind jedoch nicht vorhanden.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Ansprecherin legte die genaue Adresse ihres Vaters in Galatz vor, die mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen übereinstimmen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, ihr Vater sei ein rumänischer Jude gewesen und er sei von 1942 bis 1944 im Konzentrationslager in Tirgu Jiu interniert gewesen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war, da sie genaue Angaben über diesen gemacht hat und Unterlagen eingereicht hat, aus denen ihr Verwandtschaftsverhältnis zum Kontoinhaber ersichtlich ist. Gemäss den von der Ansprecherin eingereichten Informationen hatte der Kontoinhaber zwei Töchter: die Ansprecherin und ihre Schwester, die am 29. April 2000 kinderlos verstorben ist. Die Ansprecherin legte eine vom Gerichtshof in Berlin-Charlottenburg erlassene Nachlassverfügung ein, die belegt, dass sie die Alleinerbin des sich in Deutschland befindlichen beweglichen Vermögens ihrer Schwester ist. Die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin zusätzlich eingereichten Informationen geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die Angabe der Ansprecherin, sie sei der einzige überlebende Nachkomme und Erbin des Kontoinhabers, in Frage zu stellen.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an der Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder dessen Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto nach dem 1. September 1963 geschlossen wurde. Das Schiedsgericht stellt fest, dass der Kontoinhaber 1961 verstorben ist und er das Konto daher nicht geschlossen haben konnte. Das

Schiedsgericht stellt weiter fest, dass der Bevollmächtigte 1965 gestorben ist und, da er in einem kommunistischen Land lebte, es unwahrscheinlich ist, dass es ihm möglich gewesen wäre, das Konto zu schliessen. Es gibt in den Bankunterlagen auch keinen Hinweis darauf, dass das Konto nach dem Tod des Kontoinhabers von seinen Erben beansprucht wurde. Folglich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, noch der Bevollmächtigte oder die Erben des Kontoinhabers das Kontoguthaben erhalten haben.

Überdies ist gemäss Artikel 34(b) der Verfahrensregeln die gleiche Schlussfolgerung erforderlich. Artikel 34(b) besagt, dass wenn ein Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist) geschlossen wurde, das Schiedsgericht vermutet, dass weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben das Konto ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin aus folgenden Gründen erlassen werden kann: Der Anspruch auf das Konto ist zulässig, da das beanspruchte Konto einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gehörte, und die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelte (ein Verwandtschaftsverhältnis, das einen Auszahlungsentscheid rechtfertigt).

Zugesprochener Betrag

Der gegenwärtige Wert des Kontos wird berechnet, indem der aus den Bankunterlagen ersichtliche Kontobetrag mit dem Faktor 11.5 multipliziert wird, in Übereinstimmung mit Artikel 37(1) der Verfahrensregeln. Im vorliegenden Fall geht aus den Bankunterlagen hervor, dass das sich auf dem Konto befindliche Vermögen am 20. September 1963 1'484.00 Schweizer Franken betrug. Dieser Betrag wird um den Betrag von 285.00 Schweizer Franken erhöht, der standardisierte Bankgebühren, die dem Konto zwischen 1945 und 1963 belastet wurden, berücksichtigt. Folglich beträgt der berichtigte Kontobetrag 1'769.00 Schweizer Franken und der zugesprochene Betrag 20'343.50 Schweizer Franken.

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln in Fällen, bei denen das Schiedsgericht beschliesst, dass noch weitere Ansprüche auf das Konto identifiziert werden könnten, die vorläufige Auszahlung an Ansprecher 35% des gesamten zugesprochenen Betrags beträgt. Die Ansprecher können eine zweite Auszahlung von bis zu 65% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom Gerichtshof so bestimmt wird. Dies wird spätestens dann der Fall sein, wenn alle Ansprüche geprüft worden sind. 35% des gesamten zugesprochenen Betrags betragen 7'120.23 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um abzuklären, ob sie an weiteren Schweizer Bankkonten berechtigt sein könnte. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4.1 Millionen Schweizer Bankkonten) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldung im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Darüber hinaus werden nunmehr auch die Eingangs-Fragebögen von 1998 ausgewertet, um zu bestimmen, welche dieser Eingangs-Fragebögen als Anspruchsanmeldungen zu behandeln sind. Dieser Prozess vergrössert die derzeitige Ungewissheit, ob mit konkurrierenden Anspruchsanmeldungen zu rechnen ist.

Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Holocaustopfer oder ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen
Dienstälderer Richter